

Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts

Düsseldorf, 10.12.2014

Geschäfts-Nr.:
57 C 11146/14

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Richterin

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger
aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte,
Beethovenstraße 12, 80336 München,

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED], 46487 Wesel,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED], 46483 Wesel, .

erschieden bei Aufruf der Sache:

- für die Klägerin und Rechtsanwälte Waldorf pp. Herr Rechtsanwalt [REDACTED],
- für den Beklagten Herr Rechtsanwalt [REDACTED]

Der Rechtsstreit wurde ausführlich erörtert.

Dem Beklagtenvertreter wurde der Hinweis erteilt, dass die sekundäre Darlegungslast weiterhin nicht erfüllt ist.

Nunmehr schließen die Parteien auf Anraten des Gerichts folgenden

Vergleich:

1.

Der Beklagte zahlt zur Abgeltung der Klageforderung an die Klägerin 750,00 EUR.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.

3.

Die Zahlung des Betrages zu Ziff. 1. erfolgt auch für den Fall, dass für die Verletzungshandlungen ein Dritter aus dem Haushalt des Beklagten verantwortlich war. Die Unterlassungserklärung des Beklagten wird von dieser Regelung nicht berührt.

laut diktiert, vorgespielt und allseits genehmigt

b. u. v.

Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich: 1.106,00 EUR

[REDACTED]
Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

